

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

**GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 5.8.2010

**GZ: BMJ-B7.012/0008-I-2/2010**

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz (KSchG)  
geändert wird (Konsumentenschutzrechts-Änderungsgesetz 2010 –  
KSchÄG 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

## **Allgemeines:**

Die Novelle dient der Bekämpfung von unerwünschter Telefonwerbung und den in diesem Zusammenhang oft von Verbrauchern abgeschlossenen, großteils für sie ungünstigen, Verträgen. Diese sog. „Cold Callings“ sind zwar bereits nach geltendem Recht unzulässig, in der Praxis aber leider noch immer häufig anzufinden. Die vorgesehene Novelle stellt zwar eine Verbesserung des Rechtsschutzes dar und ist daher grundsätzlich begrüßenswert, geht aber nach Ansicht des Österreichischen Seniorenrates nicht weit genug. Bereits im aktuellem Regierungsprogramm (Seite 116) wird folgendes festgelegt: „Verträge die im Rahmen unerbetener Werbeanrufe geschlossen werden, sollen entweder nichtig oder bis zur schriftlichen Bestätigung durch den Kunden schwebend unwirksam sein“ (Zitat Ende). Der Österreichische Seniorenrat verlangt daher, dass solche Verträge zumindest bis zur schriftlichen Bestätigung durch den Kunden schwebend unwirksam sind.

**Im Detail:**

Zu § 5 e Abs. 4 KSchG:

Hier wird normiert, dass für einen im Fernabsatz geschlossenen Vertrag, der während eines gem. § 107 Abs. 1 TKG 2003 unzulässigen Anrufs zustande kommt, die Rücktrittsfrist erst mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Verbraucher eine Urkunde in Schriftform oder auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger erhält, die neben den wesentlichen Vertragsinhalten auch die in § 5d Abs. 1 und 2 KSchG angeführten Informationen sowie die den Verbraucher aus dem Vertrag treffenden Zahlungspflichten, in klarer und verständlicher Darstellung, erhält. Dies bedeutet im Ergebnis, dass solange dem Verbraucher/der Verbraucherin eine solche Urkunde nicht zugekommen ist, ihm/ihr ein Rücktrittsrecht ohne zeitliche Begrenzung zusteht. Diese Maßnahme stellt zwar eine Verbesserung des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten dar und ist daher grundsätzlich positiv zu bewerten, geht aber, wie bereits oben erwähnt, dem Österreichischen Seniorenrat nicht weit genug.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und überdies bringen wir die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
Präsident